

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität Augsburg
Zentrum für LehrerInnenbildung und
interdisziplinäre Bildungsforschung (ZLbiB)
(1609-xx-1)**



02. Sitzung der ZEvA Kommission 08.05.2018

TOP 6.06

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule	B.Ed.	180	6	Vollzeit	--	--	--
Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Hauptschule	B.Ed.	180	6	Vollzeit	--	--	--
Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Realschule	B.Ed.	180	6	Vollzeit	--	--	--
Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium	B.Ed.	180	6	Vollzeit	--	--	--
Lehramtsbezogener Masterstudiengang	M.Ed.	120	4	Vollzeit	--	K	--

Vertragsschluss am: 05. Dezember 2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 15. Dezember 2017

Ansprechpartner der Hochschule: Christian Eibl, Universität Augsburg, Qualitätsagentur,
86135 Augsburg, christian.eibl@qa.uni-augsburg.de, <http://www.uni-augsburg.de/de/einrichtungen/qa/Kontakt/>

Betreuender Referent der ZEvA: Dr. Jürgen Petersen

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. MHEd Telse A. Iwers, Universität Hamburg, Fakultät für Erziehungswissenschaften, Professur für Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogischen Psychologie (Wissenschaftsvertreterin)
- Prof. Dr. em. Bernd Müller-Jacquier, Universität Bayreuth, Sprach- und Literaturwissen-

schaftliche Fakultät, Fachgruppe Germanistik, ehem. Professur für Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) (Wissenschaftsvertreter)

- Prof. Dr. Katja Seitz-Stein, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Philosophisch-Pädagogische Fakultät, Psychologie V, Lehrstuhl für Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (Wissenschaftsvertreterin)
- Prof. Dr. habil. Georg Weißeno, Pädagogische Hochschule Karlsruhe, Institut für Politikwissenschaft, Professur für Politikwissenschaft und ihre Didaktik (Wissenschaftsvertreter)
- Albert Fußmann, Institut für Jugendarbeit Gauting, Direktor (Vertreter der Berufspraxis)
- Sophie Hoffmann, Studium Lehramt Gymnasium Deutsch, Englisch (B.Ed., M.Ed.), Universität Potsdam (Vertreterin der Studierenden)

Hannover, den 09.04.2018 (ergänzt 18.05.2018, 19.03.2019)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-3
I. Gutachtertutum und ZEKo-Beschluss	I-5
1. Beschluss der ZEvA Kommission vom 08.05.2018	I-5
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-9
2.1 Allgemein	I-9
2.2 Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule (B.Ed.)	I-10
2.3 Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Hauptschule (B.Ed.)	I-10
2.4 Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Realschule (B.Ed.)	I-11
2.5 Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium (B.Ed.)	I-12
2.6 Lehramtsbezogener Masterstudiengang (M.Ed.)	I-12
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-3
1.1 Modell und Kontext der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge	II-3
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-5
1.3 Studierbarkeit	II-6
1.4 Ausstattung	II-7
1.5 Qualitätssicherung	II-8
2. Lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium) (B.Ed.)	II-10
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-10
2.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge	II-11
2.3 Studierbarkeit	II-13
2.4 Ausstattung	II-13
2.5 Qualitätssicherung	II-13
3. Lehramtsbezogener Masterstudiengang (M.Ed.)	II-14
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-14
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-16
3.3 Studierbarkeit	II-19
3.4 Ausstattung	II-19
3.5 Qualitätssicherung	II-19
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-20
	I-3

Inhaltsverzeichnis

4.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-20
4.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-20
4.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-22
4.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-23
4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-23
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-23
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-24
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-24
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-25
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-25
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-25
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule vom 20.04.2018	III-1

I. Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

1. Beschluss der ZEvA Kommission vom 08.05.2018

Die ZEvA Kommission stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter/-innen im Wesentlichen zu und nimmt die Stellungnahme der Universität Augsburg zur Kenntnis.

Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule (B.Ed.)

Die ZEvA Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule mit dem Abschluss Bachelor of Education mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Die Universität muss für das Studiengangskonzept eigenständige Qualifikationsprofile – im Sinne einer ‚Positivliste‘ – definieren. Diese sollten entsprechend der weitgehenden Identität mit der Lehramtsausbildung primär schulbezogen sein. Darüber hinaus können sie auf die Möglichkeit der Weiterführung der Ausbildung in gestuften Lehramtsstudiengängen in anderen Bundesländern oder in weiteren Masterstudiengängen (Fachstudiengängen) hin formuliert werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Hauptschule (B.Ed.)

Die ZEvA Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Hauptschule mit dem Abschluss Bachelor of Education mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- 2. Die Universität muss für das Studiengangskonzept eigenständige Qualifikationsprofile – im Sinne einer ‚Positivliste‘ – definieren. Diese sollten entsprechend der weitgehenden Identität mit der Lehramtsausbildung primär schulbezogen sein. Darüber hinaus können sie auf die Möglichkeit der Weiterführung der Ausbildung in gestuften Lehramtsstudiengängen in anderen Bundesländern oder in weiteren Masterstudiengängen (Fachstudiengängen) hin formuliert werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die Kommission weist darauf hin, dass

der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Realschule (B.Ed.)

Die ZEvA Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Realschule mit dem Abschluss Bachelor of Education mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

3. Die Universität muss für das Studiengangskonzept eigenständige Qualifikationsprofile – im Sinne einer ‚Positivliste‘ – definieren. Diese sollten entsprechend der weitgehenden Identität mit der Lehramtsausbildung primär schulbezogen sein. Darüber hinaus können sie auf die Möglichkeit der Weiterführung der Ausbildung in gestuften Lehramtsstudiengängen in anderen Bundesländern oder in weiteren Masterstudiengängen (Fachstudiengängen) hin formuliert werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium (B.Ed.)

Die ZEvA Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Abschluss Bachelor of Education mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

4. Die Universität muss für das Studiengangskonzept eigenständige Qualifikationsprofile – im Sinne einer ‚Positivliste‘ – definieren. Diese sollten entsprechend der weitgehenden Identität mit der Lehramtsausbildung primär schulbezogen sein. Darüber hinaus können sie auf die Möglichkeit der Weiterführung der Ausbildung in gestuften Lehramtsstudiengängen in anderen Bundesländern oder in weiteren Masterstudiengängen (Fachstudiengängen) hin formuliert werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Lehramtsbezogener Masterstudiengang (M.Ed.)

Die ZEVa Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Lehramtsbezogener Masterstudiengang mit dem – nachfolgend zu ändernden – Abschluss Master of Education mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 5. Die Universität Augsburg muss die Qualifikationsziele und entsprechend die Konzeption des Masterstudiengangs eindeutiger profilieren. Dabei besteht die Möglichkeit, Qualifikationsprofile in verschiedene Richtungen zu entwickeln (schulnah, außerschulisch, akademisch) – diese müssen dann aber klar benannt werden und sich in der Studiengangskonzeption entsprechend widerspiegeln. Die Gutachtergruppe empfiehlt hierbei, ein ‚Y-Modell‘ zu entwickeln. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)*
- 6. Die Gutachtergruppe wertet den Abschlussgrad ‚Master of Education‘ als formal wie inhaltlich nicht korrekt, da in der jetzigen Konzeption nicht sichergestellt wird, dass hiermit ein bundesweiter Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt erfolgen kann. Es muss eine andere Abschlussbezeichnung gewählt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 7. Der Bereich B/Schwerpunkte muss neu und verbindlich strukturiert werden, so dass jeweils klar benannte, intendierte Qualifikationsziele erreicht werden können. (Kriterien 2.1, 2.3, Drs. AR 20/2013)*
- 8. Die Spezialisierung „Pädagogisch-psychologische Forschung“ muss in Konzeption und Zusammenstellung der Module auf Masterniveau ausgerichtet überarbeitet werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)*
- 9. Für die neu eingerichteten Spezialisierungen muss ein verbindlich modularisiertes, dokumentiertes Curriculum und ein Studienplan erstellt werden, um Rechtssicherheit, Transparenz und Koordination dieser Angebote dauerhaft zu gewährleisten. Dies muss auch die Ausrichtung auf auszuweisende mögliche berufliche Handlungsfelder nach dem Abschluss berücksichtigen. (Kriterien 2.3, 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 10. Es muss für den Pflichtbereich A verbindlich festgelegt werden, welche Module hier zur Anerkennung vorzusehen sind. Dabei muss klar geregelt werden, welche Module in die B.Ed.-Studiengänge und welche in den M.Ed.-Studiengang eingebracht werden können. (Kriterien 2.3, 2.8, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

I Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

1 Beschluss der ZEvA Kommission vom 08.05.2018

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Verleihung des Abschlussgrades ‚Bachelor of Education‘ für die vorliegenden Bachelor-Studiengänge ist formal und inhaltlich möglich; die Gutachtergruppe empfiehlt jedoch, im Sinne der Transparenz von Abschlüssen, die Abschlussbezeichnung noch einmal zu prüfen.
- Es sollte geprüft werden, ob zu jedem angebotenen Lehramtsstudiengang komplementär ein eigener lehramtsbezogener Bachelorstudiengang eingerichtet sein muss oder ob nicht (auch prüfungsrechtlich) ein einzelner Studiengang oder zumindest eine Reduzierung der Optionen (Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) möglich ist, um die Komplexität des Modells zu reduzieren.
- In diesem Zusammenhang sollte die Universität Augsburg auch prüfen, ob eine Weiterentwicklung der B.Ed.-Studiengänge in Hinblick auf einen vereinfachten Wechsel in einen lehramtsausbildenden Masterstudiengang in anderen Bundesländern intendiert und ermöglicht werden soll. (Dies würde dann auch eine Konzeption entsprechend der KMK-Vorgaben für das gestufte Lehramt beinhalten.)
- Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, die Beratungs- und Koordinationskapazitäten insbesondere für den Masterstudiengang zu stärken. Dabei sollte neben den Studierenden auch die Lehrenden/Verantwortlichen der beteiligten Fächer und Spezialisierungen unterstützt werden. Die Koordinationsaufgabe soll dabei auch die Zusammenführung, Analyse und Maßnahmenableitung der quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Qualitätssicherung beinhalten.
- Die Koordination zwischen dem Zentrum für LehrerInnenbildung und den Lehrenden der beteiligten Fakultäten und Fächer auf der einen und dem Prüfungsamt auf der anderen Seite sollte wesentlich verbessert werden.
- Die Universität Augsburg sollte sowohl hinsichtlich der Studieninteressierten und Studierenden als auch der späteren Klientel der Absolventen/-innen die Entwicklungen zu einer sprachlich, kulturell und religiös diverseren Gesellschaft deutlich aktiver berücksichtigen. Dazu gehört auch, die besonderen Bedarfe und Anforderungen ausländischer Schüler/-innen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen verstärkt curricular zu berücksichtigen. Weiterhin wird eine besondere Berücksichtigung von Studierenden mit einer anderen Muttersprache als Deutsch im Rahmen der Nachteilsausgleichsregelungen empfohlen.

2.2 Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule (B.Ed.)

2.2.1 Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Konzeption des *Profilbereichs* und generell die Möglichkeiten einer B.Ed.-spezifischen Profilierung nochmals zu prüfen. Grundsätzlich ist dabei eine Erweiterung des Profilangebots durchaus anzustreben – es sollte aber beachtet werden, dass mit einem entsprechenden Profilbereich alleine in der Regel noch keine genuine außerschulische oder schulferne Qualifikation erlangt wird.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA Kommission (ZEKo)

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEvA Kommission die Akkreditierung des Studiengangs Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Grundschule mit dem Abschluss Bachelor of Education mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Universität muss für die B.Ed.-Abschlüsse eigenständige Qualifikationsprofile – im Sinne einer ‚Positivliste‘ – definieren. Diese sollten entsprechend der weitgehenden Identität mit der Lehramtsausbildung primär schulbezogen sein. Darüber hinaus können sie auf die Möglichkeit der Weiterführung der Ausbildung in gestuften Lehramtsstudiengängen in anderen Bundesländern oder in weiteren Masterstudiengängen (Fachstudiengängen) hin formuliert werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Hauptschule (B.Ed.)

2.3.1 Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Konzeption des *Profilbereichs* und generell die Möglichkeiten einer B.Ed.-spezifischen Profilierung nochmals zu prüfen. Grundsätzlich ist dabei eine Erweiterung des Profilangebots durchaus anzustreben – es sollte aber beachtet werden, dass mit einem entsprechenden Profilbereich alleine in der Regel noch keine genuine außerschulische oder schulferne Qualifikation erlangt wird.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA Kommission (ZEKo)

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEvA Kommission die Akkreditierung des Studiengangs Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Hauptschule mit dem Abschluss Bachelor of Education mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Universität muss für die B.Ed.-Abschlüsse eigenständige Qualifikationsprofile – im Sinne einer ‚Positivliste‘ – definieren. Diese sollten entsprechend der weitgehenden Identität mit der Lehramtsausbildung primär schulbezogen sein. Darüber hinaus können sie auf die Möglichkeit der Weiterführung der Ausbildung in gestuften Lehramtsstudiengängen in anderen Bundesländern oder in weiteren Masterstudiengängen (Fachstudiengängen) hin formuliert werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Realschule (B.Ed.)

2.4.1 Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Konzeption des *Profilbereichs* und generell die Möglichkeiten einer B.Ed.-spezifischen Profilierung nochmals zu prüfen. Grundsätzlich ist dabei eine Erweiterung des Profilangebots durchaus anzustreben – es sollte aber beachtet werden, dass mit einem entsprechenden Profilbereich alleine in der Regel noch keine genuine außerschulische oder schulferne Qualifikation erlangt wird.

2.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA Kommission (ZEKo)

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEvA Kommission die Akkreditierung des Studiengangs Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Realschule mit dem Abschluss Bachelor of Education mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Universität muss für die B.Ed.-Abschlüsse eigenständige Qualifikationsprofile – im Sinne einer ‚Positivliste‘ – definieren. Diese sollten entsprechend der weitgehenden Identität mit der Lehramtsausbildung primär schulbezogen sein. Darüber hinaus können sie auf die Möglichkeit der Weiterführung der Ausbildung in gestuften Lehramtsstudiengängen in anderen Bundesländern oder in weiteren Masterstudiengängen (Fachstudiengängen) hin formuliert werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.5 Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium (B.Ed.)

2.5.1 Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Konzeption des *Profilbereichs* und generell die Möglichkeiten einer B.Ed.-spezifischen Profilierung nochmals zu prüfen. Grundsätzlich ist dabei eine Erweiterung des Profilangebots durchaus anzustreben – es sollte aber beachtet werden, dass mit einem entsprechenden Profilbereich alleine in der Regel noch keine genuine außerschulische oder schulferne Qualifikation erlangt wird.

2.5.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA Kommission (ZEKo)

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEvA Kommission die Akkreditierung des Studiengangs Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium mit dem Abschluss Bachelor of Education mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Universität muss für die B.Ed.-Abschlüsse eigenständige Qualifikationsprofile – im Sinne einer ‚Positivliste‘ – definieren. Diese sollten entsprechend der weitgehenden Identität mit der Lehramtsausbildung primär schulbezogen sein. Darüber hinaus können sie auf die Möglichkeit der Weiterführung der Ausbildung in gestuften Lehramtsstudiengängen in anderen Bundesländern oder in weiteren Masterstudiengängen (Fachstudiengängen) hin formuliert werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.6 Lehramtsbezogener Masterstudiengang (M.Ed.)

2.6.1 Empfehlungen:

- Es wird dringend empfohlen, im M.Ed.-Studiengang die Koordination der Schwerpunkte und insbesondere der Spezialisierungen zentral zu verantworten. Das Zentrum für LehrerInnenbildung sollte hier auch in der Verantwortung stehen, das Lehrangebot zu koordinieren.
- Die neu geschaffenen Spezialisierungen sollten noch einmal auf ihren Qualifikationsmehrwert hin überprüft werden.
- Es sollte der Kompetenzerwerb im Bereich der Integrationsberatung und der Didaktik des Deutschen als Fremdsprache fachlich-inhaltlich mit berücksichtigt werden.

2.6.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA Kommission (ZEKo)

Die Gutachter/-innen empfehlen der ZEvA Kommission die Akkreditierung des Studiengangs Lehramtsbezogener Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Universität Augsburg muss die Qualifikationsziele und entsprechend die Konzeption des Masterstudiengangs eindeutiger profilieren. Dabei besteht die Möglichkeit, Qualifikationsprofile in verschiedene Richtungen zu entwickeln (schulnah, außerschulisch, akademisch) – diese müssen dann aber klar benannt werden und sich in der Studiengangskonzeption entsprechend widerspiegeln. Die Gutachtergruppe empfiehlt hierbei, ein ‚Y-Modell‘ zu entwickeln. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)
- Die Gutachtergruppe wertet den Abschlussgrad ‚Master of Education‘ als formal wie inhaltlich nicht korrekt, da in der jetzigen Konzeption nicht sichergestellt wird, dass hiermit ein bundesweiter Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt erfolgen kann. Es muss eine andere Abschlussbezeichnung gewählt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Der Bereich *B/Schwerpunkte* muss neu und verbindlich strukturiert werden, so dass jeweils klar benannte, intendierte Qualifikationsziele erreicht werden können. (Kriterien 2.1, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Spezialisierung „Pädagogisch-psychologische Forschung“ muss in Konzeption und Zusammenstellung der Module auf Masterniveau ausgerichtet überarbeitet werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Für die neu eingerichteten Spezialisierungen muss ein verbindlich modularisiertes, dokumentiertes Curriculum und ein Studienplan erstellt werden, um Rechtssicherheit, Transparenz und Koordination dieser Angebote dauerhaft zu gewährleisten. Dies muss auch die Ausrichtung auf auszuweisende mögliche berufliche Handlungsfelder nach dem Abschluss berücksichtigen. (Kriterien 2.3, 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Es muss für den *Pflichtbereich A* verbindlich festgelegt werden, welche Module hier zur Anerkennung vorzusehen sind. Dabei muss klar geregelt werden, welche Module in die B.Ed.-Studiengänge und welche in den M.Ed.-Studiengang eingebracht werden können. (Kriterien 2.3, 2.8, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Das Lehramtsstudium an bayerischen Hochschulen wird mit der ersten Lehramtsprüfung (Staatsexamen) abgeschlossen. An der Universität Augsburg werden seit 2008 die Lehramtsstudiengänge für Grundschulen, Mittelschulen/Hauptschulen, Realschulen und Gymnasium in modularisierter Form entsprechend der staatlichen Lehramtsprüfungsordnung (LPO) durchgeführt.

Seit 2010 besteht die Möglichkeit, an der Universität Augsburg parallel zum Staatsexamen einen Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.) zu erwerben, der weitgehend auf der Anerkennung der Studienleistungen aus dem jeweiligen Lehramtsstudiengang beruht. Seit 2012 kann weiterhin unter teilweiser Anerkennung weiterer Studienleistungen aus dem Lehramt ein „Master of Education“ (M.Ed.) erworben werden.

Im vorliegenden Bericht sollen diese vier lehramtstyp-bezogenen Bachelorabschlüsse sowie der nicht weiter differenzierte Masterabschluss vor den Anforderungen für die Akkreditierung gestufter Studiengänge geprüft werden. Die oben genannte B.Ed.-Abschlüsse und der M.Ed.-Abschluss qualifizieren laut Antrag der Hochschule explizit *nicht* zum Lehramt an staatlichen bayerischen Schulen. Weiterhin wurde hochschulseitig auch weder ein Übergang mit einem B.Ed.-Abschluss in einen lehramtsqualifizierenden Master of Education-Studiengang in anderen Bundesländern noch mit dem M.Ed.-Abschluss eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für staatliche Lehrämter in anderen Bundesländern als Qualifikationsziele postuliert. Entsprechend wird im vorliegenden Bewertungsbericht *nicht* geprüft, ob die bundesweit vereinbarten Anforderungen der Kultusministerkonferenz für gestufte Studiengänge des Lehramts, soweit sie für Akkreditierungen relevant sind, eingehalten werden. Es erfolgt allerdings eine Prüfung der Abschlussgrade (siehe *Abschnitt 1.1*).

Grundlagen des vorliegenden Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Augsburg mit Vertreter/-innen der Hochschulleitung, dem Zentrum für LehrerInnenbildung, der beteiligten Fakultäten und Fächer sowie mit Studierenden.

Die Gutachterin und Gutachter bedanken sich bei der Universität Augsburg und insbesondere dem Zentrum für LehrerInnenbildung für die umfassende Dokumentation der Studiengänge sowie die konstruktiven und offenen Gespräche vor Ort. Sie möchten mit diesem Bericht zur Sicherung und weiteren Entwicklung der Studienqualität beitragen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikations-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

rahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Modell und Kontext der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Befähigung für ein Lehramt im Schuldienst in Bayern setzt laut Bayerischem Lehrerbildungsgesetz eine abgeschlossene wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung (Studium) und ein abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus (Art. 1).² Von den sechs möglichen Studiengängen im ersten Teil werden an der Universität Augsburg vier angeboten:

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Mittelschulen (ehem. Hauptschulen)
- Lehramt an Realschulen
- Lehramt an Gymnasien

Dieser Studienanteil der Lehramtsausbildung wird durch die Erste Lehramtsprüfung abgeschlossen, die aus der Ersten Staatsprüfung und der universitären Prüfung besteht. Letzteres umfasst die Prüfungsleistungen des modularisierten Lehramtsstudiums. Die erste Lehramtsprüfung ist bayernweit durch die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) geregelt.³

2006 wurde im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz folgender Artikel 6a eingeführt (und 2016 wieder aufgehoben):

Lehramtsstudierenden kann von der jeweiligen Hochschule ein akademischer Grad (insbesondere Bachelor/Baccalaureus) verliehen werden, wenn sie die dafür erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen (Anzahl von Leistungspunkten) nachgewiesen haben. Näheres regeln die Studien und Prüfungsordnungen der Hochschulen.

In Folge dieser politischen Setzung haben eine Reihe von bayerischen Universitäten mit Lehramtsausbildung die Möglichkeit geschaffen, dass Studierende im Rahmen einer zumindest teilweisen Anerkennung von Studienleistungen des Staatsexamens zusätzliche Bachelor- und Masterabschlüsse erwerben können. Hierzu gehören beispielsweise die Studiengänge im Rahmen des „Lehramt plus“-Angebots der Universität Eichstätt-Ingolstadt oder die Möglichkeit an der Universität Erlangen-Nürnberg, sich ein Bachelorzeugnis mit dem Abschluss B.Ed., B.A. oder B.Sc. auf Antrag ausstellen zu lassen. In einer von der Universität Augsburg vorgelegten Übersicht wird dabei eine Vielfalt an ortsbezogenen ‚Modellen‘ sichtbar. Auffällig ist, dass die Abschlüsse B.Ed. und M.Ed. in vielen Fächern eine Option sind.

Im Antrag und in den Gesprächen an der Universität Augsburg wurden intensiv die Motivation und die Ausrichtung des hier gewählten Modells erörtert. Dabei wurde die Intention der Verantwortlichen in Augsburg deutlich, im Bachelorbereich ein Modell zu finden, das eine möglichst umfassende Anerkennung von Leistungen aus dem Staatsexamens-Studiengängen ermöglicht. Daraus ergeben sich hochschulseitig verschiedene Aspekte:

- Um eine Doppeleinschreibung zu verhindern, kann die Anerkennung erst ab dem

² <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLBG>

³ http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_I

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

fünften Semester in den B.Ed.-Studiengang erfolgen.

- Da sich die Staatsexamens-Studiengänge in ihrer Dauer unterscheiden (Lehramt Grundschule, Mittelschule, Realschule sieben Semester; Lehramt Gymnasium neun Semester), besteht nach Anerkennung von Studienleistungen im Umfang von sechs Semestern für die B.Ed.-Studiengänge noch ein unterschiedlicher ‚Überhang‘ an Studienleistungen. Dieser kann dann entsprechend im unterschiedlichen Umfang in den M.Ed.-Studiengang eingebracht werden.
- Neben ihrer Studiendauer sind die Lehramtsstudiengänge auch inhaltlich-kombinatorisch unterschiedlich aufgebaut (z.B. Grundschule: ein Unterrichtsfach, Anteil Didaktik der Grundschule; Gymnasium: zwei vertiefte Fächer, Fachdidaktiken). Dies sollte in der Konzeption des B.Ed. wie M.Ed.-Studiengänge berücksichtigt werden.

Laut Antrag haben sowohl die B.Ed.- wie auch der M.Ed.-Studiengang sowohl schulische wie außerhochschulische Qualifikationsziele (siehe *Abschnitte 2.1 und 3.1 dieses Berichts*) – immer unter Ausschluss der Befähigung zum Vorbereitungsdienst an staatlichen bayerischen Schulen.

Die Gutachtergruppe begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit zur Erlangung einer oder mehrerer weiterer Abschlüsse neben dem Staatsexamen im Lehramt. Das von der Universität Augsburg hierfür gewählte Modell entspricht der (auch politisch gesetzten) Intention einer dadurch breiteren Verwendbarkeit der nicht-gestufteten Lehramtsstudiengänge. Es passt sich in die in Bayern gewählten Modelle grundsätzlich ein. Unter den verschiedenen, weiter unten bewerteten, Qualifikationszielen sind insbesondere die hierdurch geschaffenen Möglichkeiten zur nationalen wie internationalen Mobilität und Anerkennung des Lehramtsstudiums oder seiner Abschnitte positiv hervorzuheben.

Ebenso sieht die Gutachtergruppe die Vorbedingung als erfüllt an, dass sowohl die B.Ed.-Studiengänge wie der M.Ed.-Studiengang die Ansprüche an eigenständige Studiengänge erfüllen und somit Gegenstand einer Akkreditierungsentscheidung sein können: Sie sind durch eigenständige Abschnitte in der Lehramts-Prüfungsordnung geregelt, es sind studien-gangspezifische Qualifikationsziele festgelegt und es erfolgt eine reguläre Einschreibung in den jeweiligen Studiengang.

Wie in den folgenden Abschnitten näher ausgeführt, bestehen jedoch – besonders im M.Ed.-Studiengang – erhebliche konzeptionelle und strukturelle Unklarheiten. Hier sollten die Beteiligten der Universität Augsburg (Hochschulleitung, Zentrum für LehrerInnenbildung, beteiligte Fakultäten und Fächer, Studierende) gemeinsam eine Überarbeitung von Profil, Intention und Konzeption dieses – an sich begrüßenswerten – Angebots angehen.

Gutachterlich schwieriger einzuschätzen ist die Frage, ob die Abschlüsse B.Ed. und M.Ed. entsprechend den Ländergemeinsamen Vorgaben der KMK vergeben werden können. So nennt Ziffer A 6 der Strukturvorgaben: „Die Abschlussbezeichnungen für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, lauten: Bachelor of Education

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

(B.Ed.), Master of Education (M.Ed.).“ Ebenso wird in § 6, Abs. 3 der Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag festgelegt:

Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

[1.-6.; [Bezug auf B.A./M.A., B.Sc./M.Sc., B.Eng./M.Eng., LL.B./LL.M., B.F.A./M.F.A., B.Mus./M.Mus.]

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummer 1 bis 7 vorgesehen werden.

In der Begründung zur Musterrechtsverordnung wird ausgeführt:

Absatz 2 Nummer 7 regelt die Bezeichnungen für Bachelor- und konsekutive Mastergrade für Studiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Die Abschlussbezeichnung „Master of Education“ (Ziff. B 2. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) sollte jedenfalls im Interesse der Transparenz, zur Vermeidung falscher Mobilitätserwartungen, künftig solchen Abschlüssen vorbehalten werden, die – in der Regel bundesweit – Zugang zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gemäß Landesrecht eröffnen.

Auf dieser Grundlage sieht die Gutachtergruppe die Verleihung des Abschlussgrades ‚Master of Education‘ für den vorliegenden *Masterstudiengang* als formal wie inhaltlich nicht korrekt an. In seiner jetzigen Konzeption kann er nicht sicherstellen, dass hiermit ein bundesweiter Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt erfolgen kann. Dies ist von Hochschuleseite offenbar in der jetzigen Konzeption auch nicht intendiert, da explizit auch außerschulische Qualifikationsziele postuliert und konzeptionell umgesetzt werden. Eine Lehrertätigkeit beispielsweise an privaten Schulen oder ein Quereinstieg an staatlichen Schulen anderer Bundesländer wäre zudem auch mit einem anderen Abschlussgrad nicht ausgeschlossen.

Die Verleihung des Abschlussgrades ‚Bachelor of Education‘ für die vorliegenden Bachelor-Studiengänge ist hingegen formal und inhaltlich möglich. Die starken inhaltlichen Bezüge zum modularisierten Lehramt (Staatsexamen), die im Rahmen von Akkreditierungsvorgaben (s.o.) eröffnete Möglichkeit der Polyvalenz (Weiterführung in einem M.Ed. oder in einem anderen Masterstudiengang) sowie die Tatsache, dass ein B.Ed.-Studiengang alleine nicht die Bildungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst erfüllt, lassen hier die Abschlussbezeichnung B.Ed. nicht als evident falsch erscheinen. Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe, im Sinne des oben zitierten (und von der KMK bestärkten) Postulats der Transparenz, die Vergabe des Abschlusses ‚Bachelor of Education‘ noch einmal zu prüfen.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Siehe Abschnitte 2.2 und 3.2.

1.3 Studierbarkeit

Die B.Ed.-Studiengänge sowie der M.Ed.-Studiengang sind durch entsprechende Teile der Lehramtsprüfungsordnung der Universität Augsburg (LPO UA) bzw. durch eine eigene Prüfungsordnung (PO MEd) geregelt. Dabei sind auch die spezifischen Zugangsbedingungen geregelt (siehe *Abschnitte 2.2 und 3.2*).

Wie aus den Antragsunterlagen sowie den Gesprächen mit Koordinatoren/-innen, Lehrenden und Studierenden der B.Ed.- und M.Ed.-Studiengänge deutlich wurde, besteht grundsätzlich für diese Angebote ein hoher Beratungsaufwand. Dabei erscheint die Beratung für die B.Ed.-Abschlüsse grundsätzlich noch relativ einfach über spezielle Informationsveranstaltungen, Flyer etc. geleistet zu werden, die auch aus Sicht der Studierenden zunehmend angeboten werden. Deutlich problematischer wird dies für den M.Ed.-Studiengang beschrieben. Dessen hohe Komplexität, die größere Zahl an neuen Spezialisierungen mit noch teilweise unbestimmten Modulkombinationen sowie die entsprechend breite Streuung der Beratung sind aus Sicht von Lehrenden wie Studierenden erhebliche Herausforderungen. Dabei wird die zentrale Beratung vom Zentrum für LehrerInnenbildung übernommen – insbesondere von einer Person – und dann durch Fachberater/-innen der Studienfächer ergänzt. Aus Sicht der Studierenden werden sie durch die zentrale Ansprechpartnerin engagiert beraten und unterstützt. Laut Antrag ist diese Stelle (mit einiger Unterstützung) jedoch gleichzeitig für die Koordination und Beratung im Rahmen des Lehramtsangebots zuständig (immerhin ca. 4.000 Studierende).

Von Studierenden des M.Ed.-Studiengangs wurde bezüglich einiger *Spezialisierungen*, u.a. Ökonomie, auch von unklaren Zuständigkeiten und widersprüchlichen Aussagen sowie unklarer Dokumentation (späte Bereitstellung von Modulhandbüchern etc.) berichtet. Von Seite der Lehrenden – auch gerade der Spezialisierungen – wurde angemerkt, dass die allermeisten Lehrangebote für diesen Bereich polyvalente Veranstaltungen seien, aber wegen der spezifischen Kreditierungen beispielsweise unterschiedliche Prüfungsleistungen (in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung) für Teilnehmer aus unterschiedlichen Studiengängen angeboten würden.

Ein hochschulweit angewandtes Modell der Prüfungsorganisation ist die unbegrenzte Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen bei gleichzeitiger Deckelung der Studiendauer. In den nominell sechssemestrigen B.Ed.-Studiengängen sind dies zehn Semester (PO UA § 59), im viersemestrigen M.Ed.-Studiengang sechs Semester (PO MEd § 24). In allen Fällen besteht formal die Möglichkeit zur Gewährung von Nachfristen durch den Prüfungsausschuss („Härtefallregelung“).

Die Prüfungsorganisation und damit verbundene Prüfungsbelastung wird in den B.Ed.-Studiengängen überwiegend über die Konzeption des jeweiligen Lehramtsstudiengangs (Staatsexamen) bestimmt. Im M.Ed.-Studiengang ist dies eigenständiger geregelt; es besteht dabei in der jetzigen Form eine hohe Flexibilität der Anerkennung, Belegung und Prüfungsdichte. Sehr kritisch wurde von Studierendenseite jedoch die mangelnde Koordination zwi-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

schen Prüfungsamt, Beratung im Zentrum für LehrerInnenbildung und den Dozenten/-innen der Fächer und Spezialisierungen genannt. Das Prüfungsamt kenne oftmals die Anerkennungsmöglichkeiten nicht und außerdem dauere die Anrechnungsentscheidung oftmals sehr lange.

Die Gutachtergruppe sieht grundsätzlich die Studierbarkeit sowohl der B.Ed.-Studiengänge wie auch des M.Ed.-Studiengangs noch als gegeben an. Im Bachelorbereich rührt die von Studierenden mehrfach erwähnte hohe Komplexität eher aus den Strukturen der modularisierten Lehramtsstudiengänge als aus der Konzeption des B.Ed.-Studiengangs an sich. Die offenbar weitgehend unproblematische Anerkennung und Einschreibung ab dem 5. Semester scheint auch durch entsprechende Informationsveranstaltungen etc. gut zu vermitteln zu sein.

Hingegen erscheint die hohe Komplexität des M.Ed.-Studiengangs (siehe auch *Abschnitt 3.2*) die Möglichkeiten der Beratung und Betreuung der Studierenden an ihre Grenzen zu bringen. Dies liegt zum einen in der diversen, nicht klar profilierten Struktur des Studiengangs begründet, zum anderen in der Verteilung der Beratung (und zum Teil auch individuellen Zusammenstellung von Modulen für einzelne Spezialisierungen) zwischen Zentrum für LehrerInnenbildung, Fakultäten und Fächern/Lehrstühlen begründet. Zudem ist die zentrale Beratung stark auf eine Stelleninhaberin fokussiert, die offenbar sehr engagiert agiert. Es bleibt jedoch offen, ob diese komplexe Beratungsleistung neben der eigentlichen Lehramtsberatung von einer Person geleistet und koordiniert werden kann und was beispielsweise bei einem potentiellen Weggang dieser Person geschieht. Die Gutachtergruppe empfiehlt somit dringend, neben einer Komplexitätsreduktion des M.Ed.-Studiengangs an sich (siehe *Abschnitt 3.2*) auch die Beratungs- und Koordinationskapazitäten zu stärken – nicht nur für Studierende, sondern auch für Lehrende/Verantwortliche der Spezialisierungen.

Weiterhin sollte die Koordination zwischen Zentrum für LehrerInnenbildung und Lehrenden der Fakultäten/Fächer auf der einen und dem Prüfungsamt auf der anderen Seite wesentlich verbessert werden (wozu wiederum auch eine Komplexitätsreduktion beitragen würde).

Grundsätzlich fällt auch auf, dass Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch in den Regelungen, Dokumentationen und Informationen (auch online) weitgehend unberücksichtigt bleiben. Generell sollte die Universität Augsburg sowohl hinsichtlich der Studieninteressierten und Studierenden als auch der späteren Klientel der Absolventen/-innen die Entwicklungen zu einer sprachlich, kulturell und religiös diverseren Gesellschaft deutlich aktiver berücksichtigen.

1.4 Ausstattung

Die Universität Augsburg hat im Antrag auf eine dezidierte Aufstellung der sächlichen, finanziellen, räumlichen und personellen Ressourcen der B.Ed./M.Ed.-Studiengänge verzichtet.

Die Studiengänge seien auf beiden Stufen kapazitätsneutral konzipiert. In den B.Ed.-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

Studiengängen könne aufgrund der weitgehend vollständigen Anerkennungsmöglichkeit das komplette Lehrangebot durch die modularisierten Lehramtsstudiengänge abgedeckt werden. Der Mehraufwand durch die Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeiten sei unwesentlich. Im M.Ed.-Studiengang werde ebenfalls ein hoher Anteil der Kapazitäten durch Lehramtsangebote abgedeckt (insbesondere die *Bereiche A und B*). In den *Spezialisierungen/Bereich C* sind laut Auskunft der Hochschulleitung teilweise Kapazitäten durch Projektfinanzierungen aus dem Qualitätspakt Lehre geschaffen worden, im professoralen Bereich konnte zudem u.a. eine Professur für Empirische Bildungsforschung verstetigt sowie eine befristete Professur für Empirische Unterrichtsforschung neu geschaffen werden. Insgesamt werde die personelle Ausstattung im Lehramts- und lehramtsbezogenen Bereich in den kommenden Jahren voraussichtlich stabil bleiben.

Die Koordination des B.Ed.- und M.Ed.-Angebots erfolgt durch das Zentrum für LehrerInnenbildung, entstanden aus der „Arbeitsgruppe Lehrerbildung“. Während dies im Bachelorbereich offenbar relativ gut möglich ist, erfordert der M.Ed.-Studiengang einen hohen Beratungs- und Koordinationsaufwand (siehe auch *Abschnitt 1.3*). Von Seite der Lehrenden insbesondere der Spezialisierungen wurde im Gespräch der erhebliche Anspruch an die Koordination von Modulangeboten, Prüfungsleistungen, Kreditierungen für diese (geöffneten) Angebote genannt. Studierende bemängelten im Gespräch zum Teil ein zu geringes Angebot für einzelne Spezialisierungen.

Da es sich um ein Studienangebot einer staatlich finanzierten Hochschule handelt, kann die *finanzielle* Durchführbarkeit generell als gesichert gelten.

Maßnahmen zur Personalentwicklungen wie hochschuldidaktische Weiterbildungen sind an der Universität Augsburg vorhanden und werden offenbar nachgefragt. Die B.Ed./M.Ed.-Studiengänge benötigen keine zusätzliche *räumliche* Ausstattung.

Die Gutachtergruppe sieht die Ausstattung der B.Ed.-Studiengänge sowie des M.Ed.-Studiengangs als gesichert an. Durch den sehr hohen (B.Ed.) bzw. mittleren bis hohen (M.Ed.) Überdeckungsgrad mit den Lehramtsstudiengängen erscheint die Aussage der Universität plausibel, dass die entsprechenden personellen, räumlichen etc. Kapazitäten schon durch das vorhandene modularisierte Lehramtsangebot gewährleistet werden kann.

Es wird jedoch dringend empfohlen, im M.Ed.-Studiengang die Koordination der Schwerpunkte und insbesondere der Spezialisierungen zentral zu verantworten. Das Zentrum für LehrerInnenbildung sollte hier in der Verantwortung stehen, das Lehrangebot zu koordinieren.

1.5 Qualitätssicherung

Die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung von Studium und Lehre ist auf Hochschulebene bei der „Qualitätsagentur“ der Universität Augsburg und dezentral in den beteiligten Fakultäten verortet. In den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass sich einige Instrumente

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

in der Weiterentwicklung befinden bzw. zeitnah verbindlich festgelegt werden. So soll eine hochschulweite Evaluationsordnung bis zum Sommer 2018 vom Senat verabschiedet sein.

Die Lehramtsstudiengänge und -module sind in die Qualitätssicherung (Evaluation etc.) integriert. Wie im Antrag exemplarisch dargestellt, liegt die Verantwortung für die Durchführung und Auswertung der Lehrevaluationen bei benannten Stellen in den Fakultäten. Die zentrale Qualitätsagentur bietet eine hochschulweite, standardisierte Lehrveranstaltungsevaluation an. Diese soll in der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit durchgeführt werden, sodass die Lehrenden die Ergebnisse noch vor Semesterende mit den Studierenden besprechen können. Neben den betroffenen Lehrenden erhalten auch Studiendekane/-innen die Daten, u.a. zur Erstellung der regelmäßigen Lehrberichte.

Seit 2013 nimmt die Universität Augsburg am Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KO-AB) des INCHER in Kassel teil.

Die Gutachtergruppe wertet die vorhandenen Instrumente der Qualitätssicherung an sich positiv und unterstützt die sukzessive Implementation verbindlicher, hochschulweiter Vorgaben in diesem Bereich.

Entsprechend der hohen Zahl an beteiligten Fakultäten, Fächern und Institutionen erscheint weniger die Erhebung als vielmehr die Auswertung der erhobenen Daten (Lehrevaluationen, Absolventenbefragungen, Studierendenbefragung) für die B.Ed./M.Ed.-Studiengänge breit gestreut. Die in den vorangegangenen Abschnitten angemahnte stärkere Koordinationsaufgabe des Zentrums für LehrerInnenbildung insbesondere für den M.Ed.-Studiengang sollte sich auch auf die Zusammenführung, Analyse und Maßnahmenableitung der quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Qualitätssicherung beziehen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium) (B.Ed.)

2. Lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium) (B.Ed.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele und weitere Prüfungs- und Studienangelegenheiten der Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge sind in Kapitel IV der Lehramtsprüfungsordnung der Universität Augsburg (LPO UA) geregelt. Laut § 57 wird übergreifend folgendes Studienziel für die B.Ed.-Studiengänge benannt:

Ziel des Bachelorstudiums auf der Grundlage von Modulprüfungen des Lehramtsstudiums ist der Erwerb der wichtigsten Grundlagen in den für lehramtsbezogene Studiengänge typischen Studienanteilen (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik, Fachwissenschaft) für ein Tätigkeitsfeld außerhalb des bayerischen staatlichen Schuldienstes.

Auf Grund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich absolvierten Bachelorstudiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Education“ („B.Ed.“) im jeweiligen Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit der entsprechenden Fächerverbindung verliehen.

Im Antrag wird neben dem Ausschluss der Qualifikation für den bayerischen staatlichen Schuldienst die Möglichkeit zur Aufnahme eines konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiums vor oder nach Abschluss des Lehramtsstudiums (erstem Staatsexamen) auch in anderen Bundesländern erwähnt. Empirisch wird Folgendes benannt: „Die Mehrheit der AbsolventInnen verwendet [...] den B.Ed. als Zugang zu Masterstudiengängen bzw. als internationalen zusätzlichen Abschluss.“ Durch die (lehramtstypische) Kombination mehrerer Disziplinen (Fachwissenschaften, Fachdidaktik[en], Erziehungswissenschaften etc.) werde zudem eine „Mehrperspektivität“ gefördert.

Im Rahmen der Gespräche vor Ort wurde deutlich, dass faktisch eine Reihe von (weiteren) Qualifikationszielen und Verwendungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu zählen:

- Tätigkeiten im außerschulischen Bereich, beispielsweise in der Erwachsenenbildung;
- Beschäftigung als Aushilfslehrkräfte im bayerischen Schuldienst.
- Tätigkeiten an (staatlichen wie privaten) bayerischen und außer-bayerischen Schulen, z.B. als Förderlehrer.
- Eine Einstellung bei Schulen privater (bayerischer) Schulträger.
- Eine akademische Weiterqualifikation (Masterbereich) sowie ggf. eine weitere akademische Karriere (Promotion, Forschungstätigkeiten).
- Eine schulische oder außerschulische Tätigkeit im internationalen Bereich (auf Basis eines international bekannten Abschlusses).
- Eine Fortführung des Studiums in einem Master of Education-Studiengang an einer außerbayerischen deutschen Hochschule und somit Erwerb des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium)
(B.Ed.)

- Ein (Quer-)Einstieg auch in staatliche Schulen außerhalb Bayerns.

Die Qualifikationsziele wurden dabei nicht konkret zwischen den verschiedenen B.Ed.-Abschlüssen/Lehramststypen differenziert. Im Gespräch erwähnten die Studierenden vor Ort, dass die enge Bindung der B.Ed.-Abschlüsse an das Lehramt letztlich die Trennung zwischen beiden gerade für Außenstehende wie z.B. Arbeitgeber schwer mache.

Die Gutachtergruppe unterstützt grundsätzlich die Möglichkeit, Studierenden des Lehramts auf Staatsexamen mit einem Bachelorabschluss weitere Qualifikationsmöglichkeiten und hochschulische wie berufliche Anschlussmöglichkeiten zu eröffnen, sowohl mit wie auch ohne Abschluss des Staatsexamens.

Sie sehen jedoch in der jetzigen Form nur einen geringen Teil der realistischen Optionen transparent dokumentiert. Die Qualifikationsziele der B.Ed.-Studiengänge können nicht primär (nur) negativ – über die Nicht-Übernahme in den Vorbereitungsdienst an staatlichen Schulen in Bayern – definiert werden. Entsprechend muss die Universität für die vorliegenden B.Ed.-Abschlüsse eigenständige Qualifikationsprofile – im Sinne einer ‚Positivliste‘ – definieren. Diese sollten entsprechend der weitgehenden Identität mit der Lehramtsausbildung primär schulbezogen sein. Darüber hinaus können sie auf die Möglichkeit der Weiterführung der Ausbildung in gestuften Lehramtsstudiengängen in anderen Bundesländern oder in weiteren Masterstudiengängen (Fachstudiengängen) hin formuliert werden. Berufliche Tätigkeiten außerhalb eng schulbezogener Bereiche, z.B. in der Erwachsenenbildung, sind mit einem reinen Anerkennungsstudiengang in der Regel aus Sicht der Gutachtergruppe nicht möglich und sollten entsprechend nachrangig behandelt werden.

2.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Die ‚Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge der Universität Augsburg‘ sind auf eine Regelstudienzeit von sechs Semestern ausgelegt, in denen 180 CP erbracht werden. Die konzeptionelle Besonderheit der Studiengänge besteht in der Anerkennungskonstruktion: Eine Einschreibung in einen der B.Ed.-Studiengänge kann erst ab dem fünften Fachsemester des korrespondierenden Lehramtsstudiengangs und der Erlangung von mindesten 110 CP in diesem erfolgen. Somit entsprechen die ersten vier Semester immer den entsprechenden vier ersten Fachsemestern in den (modularisierten) Lehramtsstudiengängen.

Ab dem fünften Fachsemester erfolgt dann in der Regel ein Weiterstudium des eigentlichen Lehramtsstudiengangs, so dass für den Abschluss im jeweiligen B.Ed.-Studiengang Leistungen im Umfang von 170 CP erbracht werden. Weiterhin ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP bei einer maximalen Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem angenommenen Workload von ca. 300 Stunden zu erstellen (LPO UA § 60).

Grundsätzlich kann (auch im Lehramtsstudium) ein sog. *Freier Bereich* belegt werden, in dem z.B. weitere Fachdidaktik-Module studiert werden. Nach Aussage einiger Studierenden

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium)
(B.Ed.)

im Gespräch wird dieses Angebot aber eher wenig motiviert genutzt. Generell wurde eine B.Ed.-spezifischere Profilierung als wünschenswert erwähnt.

Weiterhin ist es möglich, in einem *Profilbereich* Wahlmodule in folgenden Bereichen zu belegen:

- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf
- Geschichtskultur in außerschulischen Bildungseinrichtungen – Museen, Gedenkstätten, Ausstellen
- Rechtsgeschichte
- Volkswirtschaftslehre

Nach Aussage der Hochschule werden von den Studierenden besonders im ersten Schwerpunkt Module gewählt. Es ist aber auch möglich, die 170 CP rein aus dem Lehramtsstudium anerkennen zu lassen. Die Angebote des Profilbereichs sind somit ein additives Angebot – oder könnten genutzt werden, wenn nur noch ein B.Ed.-Abschluss angestrebt wird.

Wie im Antrag und während der Gespräche deutlich wurde, kann bis auf die Bachelorarbeit der B.Ed.-Abschluss in der Praxis durch Anerkennung von Leistungen aus dem modularisierten Lehramtsstudiengängen erbracht werden. Dies umfasst immer einen identisch aufgebauten Teil „Erziehungswissenschaftliches Studium“ (LPO UA § 19), bestehend aus Allgemeiner Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie, einem Wahlpflichtbereich „Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie“ sowie Praktika.

Alle weiteren Bestandteile wie Allgemeine Didaktik/Schulpädagogik, Fachdidaktiken, Fachwissenschaften sind je nach Lehramtsstudiengang (Grundschule, Hauptschule/Mittelschule, Realschule, Gymnasium) ausdifferenziert und im Teil II der LPO UA geregelt. Dabei ergibt sich insgesamt eine hohe Zahl an Kombinationsmöglichkeiten – namentlich 1.269. Das entsprechende Angebot wird vom Zentrum für LehrerInnenbildung koordiniert; dies gilt entsprechend dann auch – inklusive des Profilbereichs und der Bachelorarbeiten – für die B.Ed.-Studienangebote. Eine gesonderte Regelung der Kombinationsmöglichkeiten für die B.Ed.-Abschlüsse erfolgt nicht; hier wird in der LPO UA in § 56 Abs. 1 nur auf die entsprechenden Lehramtsregelungen in der LPO UA verwiesen. Weiterhin gilt aber, dass Module, die in den M.Ed.-Studiengang eingebracht werden können, nicht Teil der Anerkennung in einem B.Ed.-Studiengang sein dürften (LPO UA § 56 Abs. 2).

Die Gutachtergruppe sieht die Intention(en), mit den B.Ed.-Abschlüssen ein offenes, mobilitäts- und anerkennungsförderndes Angebot zu schaffen, mit der vorliegenden Studiengangskonzeption grundsätzlich als adäquat umgesetzt an. Die hohe Komplexität, die sich auch in den Darstellungen des Antrags zu exemplarischen Kombinationen im B.Ed. abgebildet hat, ist letztlich eine Komplexität der eigentlichen Lehramtsstudiengänge. Für die Studierenden wie für die Lehrenden sowie das Zentrum für LehrerInnenbildung dürfte der konzeptionelle und praktische Umgang mit den B.Ed.-Studiengängen akzeptabel bleiben, da es sich letztlich um weitgehende Anerkennungen handelt. Entsprechend ist auch die Studienstruktur in der

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium)
(B.Ed.)

LPO UA primär durch einen Verweis auf die Staatsexamens-Studiengänge geregelt.

Für die Weiterentwicklung der Konzeption empfiehlt die Gutachtergruppe jedoch, zu prüfen, ob jeder Lehramtsstudiengang einen eigenen B.Ed.-Abschluss benötigt oder ob hier nicht letztlich (auch prüfungsrechtlich) ein einzelner Studiengang oder zumindest eine Reduzierung der Optionen (Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) möglich ist.

In diesem Zusammenhang sollte die Universität Augsburg auch prüfen, ob eine Weiterentwicklung der B.Ed.-Studiengänge in Hinblick auf einen vereinfachten Wechsel in einen lehramtsausbildenden Masterstudiengang in anderen Bundesländern intendiert und ermöglicht werden soll. (Dies würde dann auch eine Konzeption entsprechend der KMK-Vorgaben für das gestufte Lehramt beinhalten.)

Ebenso wird empfohlen, die Konzeption des *Profilbereichs* und generell die Möglichkeiten einer B.Ed.-spezifischen Profilierung nochmals zu prüfen. Während das – offenbar primär angenommene – Angebot zur vertieften Qualifikation im Förderbereich sinnvoll erscheint und auch dem intendierten Ziel eines schulnahen, aber erweiterten Qualifikationsprofils der B.Ed.-Studiengänge entspricht (und auch in der bayerischen LPO eine zusätzliche Prüfung darstellt), erscheinen Profilierungen wie Geschichtskultur, Rechtsgeschichte und VWL eher zufällig. Grundsätzlich ist dabei eine Erweiterung des Profilangebots durchaus anzustreben – es sollte aber beachtet werden, dass mit einem entsprechenden Profilbereich alleine in der Regel noch keine genuine außerschulische oder schulferne Qualifikation erlangt wird.

Auch sollten – insbesondere im Bereich „Förderung von Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf“ – die besonderen Bedarfe und Anforderungen des mittlerweile hohen Anteils ausländischer Schüler/-innen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen verstärkt eingegangen werden.

2.3 Studierbarkeit

Siehe Abschnitt 1.3.

2.4 Ausstattung

Siehe Abschnitt 1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Siehe Abschnitt 1.5.

3. Lehramtsbezogener Masterstudiengang (M.Ed.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele und weitere prüfungs- und studienrelevante Aspekte des M.Ed.-Studiengangs sind (im Gegensatz zu den B.Ed.-Studiengängen) in einer separaten Ordnung geregelt.

Hier sind auch die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des lehramtsbezogenen Studiums dar; er knüpft an die Kompetenzen an, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben werden. Die hierbei erworbenen Kompetenzen in den für lehramtsbezogene Studiengänge typischen Studienfeldern Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften können durch das Studium im Lehramtsbezogenen Masterstudiengang vertieft und/oder fachübergreifend erweitert werden. Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der/die Studierende über vertiefte Kenntnisse in den in Satz 2 aufgeführten Studienfeldern verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten. Der Lehramtsbezogene Masterstudiengang qualifiziert für eine akademische Tätigkeit außerhalb des bayerischen staatlichen Schuldienstes. (PO MEd § 3)

Wie bei den B.Ed.-Studiengängen wird demnach eine Negativdefinition (kein Zugang zum bayerischen staatlichen Schuldienst) mit weiteren Qualifikationszielen verknüpft. Im Antrag und vor Ort in den Gesprächen wurden dabei folgende Ziele erwähnt:

- Tätigkeiten außerhalb des ‚klassischen Lehrerberufs‘.
- Qualifikation für eine wissenschaftliche Laufbahn (u.a. Promotion).
- Möglicher (Quer-)Einstieg in den Schuldienst in anderen Bundesländern.
- Tätigkeiten an (staatlichen wie privaten) bayerischen und außer-bayerischen Schulen, z.B. als Förderlehrer.
- Eine Einstellung bei Schulen privater (bayerischer) Schulträger.
- Internationale Weiterqualifikation.

Grundsätzlich differenzieren dann die Qualifikationsprofile zwischen den individuell gewählten Anerkennungs- und Spezialisierungsoptionen im M.Ed. (siehe hierzu *Abschnitt 3.2*). Wie im Antrag erwähnt, konnten M.Ed.-Absolventen/-innen sowohl in den Vorbereitungsdienst in anderen Bundesländern aufgenommen werden als auch an privaten Schulen in Bayern als Lehrkraft arbeiten (was auch schon mit dem B.Ed. prinzipiell möglich wäre).

In der Dokumentation und Kommunikation des Studiengangs (u.a. Flyer) werden dabei zwei unterschiedliche Möglichkeiten der individuellen Profilausrichtung genannt. Dies kann zum einen über einen *Schwerpunkt* geschehen oder zum anderen über die Wahl einer *Spezialisierung*. Als *Schwerpunkte* (60 CP) sind möglich:

- Erziehungswissenschaften

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Lehramtsbezogener Masterstudiengang (M.Ed.)

- Fachdidaktiken
- Fachwissenschaften
- Zwei oder drei Schwerpunkte aus Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften

An Stelle eines Schwerpunkts kann auch eine *Spezialisierung* gewählt werden (ebenfalls 60 CP). Hierzu stehen (Stand Sommersemester 2016) folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

- Pädagogisch-psychologische Forschung
- Beratungslehrkraft
- Bildungsmedien
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation
- Diversity Studies
- Ökonomie
- Kunstpädagogik

In der Regel wird ein Lehramtsstudiengang parallel oder vorab belegt. Entsprechend unterscheidet sich der mögliche Umfang der Anerkennung aus dem Lehramt zwischen Lehramt Gymnasium (neun Semester) und den anderen drei Schulformen (sieben Semester).

Vor Ort erfolgten Gespräche mit den Studierenden unterschiedlicher Spezialisierungen und Schwerpunkte. Dabei zeigte sich eine große Bandbreite unterschiedlicher Motivationen und Zielsetzungen. Diese reichten vom nicht-bestandenen Staatsexamen („M.Ed. als zweite Option“) über ein gewachsenes Interesse an Tätigkeiten außerhalb des Schuldienstes („will nicht unbedingt in den Lehrerberuf“, „möchte in Richtung Erlebnispädagogik gehen“, „ins Ausland“) über die Zielsetzung einer akademischen Karriere („in Richtung Promotion gehen“) bis hin zu doch schulnahen, aber erweiterten Tätigkeiten (Beratungslehrkraft, Bildungsmedien).

Die Gutachtergruppe unterstützt auch hier grundsätzlich die Möglichkeit, Studierenden des Lehramts auf Staatsexamen mit einem Masterabschluss weitere Zusatzqualifikationen und hochschulische Anschlussmöglichkeiten zu eröffnen, sowohl mit wie auch ohne Abschluss des Staatsexamens. Wie die Rückmeldungen der Studierenden gezeigt haben, bietet sich hier nicht nur eine Not-Ausstiegsoption, sondern der M.Ed.-Abschluss wird auch aus anderen Motivationen angestrebt.

Die Universität Augsburg muss jedoch die Qualifikationsziele und dann entsprechend auch die Konzeption des Masterstudiengangs eindeutiger profilieren (siehe auch *Abschnitt 3.2*). In der jetzigen Darstellung erscheinen sehr unterschiedliche, zum Teil widersprüchliche und zum Teil nicht realistische Qualifikationsziele nebeneinander zu bestehen. Grundsätzlich besteht dabei durchaus die Möglichkeit, Qualifikationsprofile in verschiedene Richtungen zu entwickeln (schulnah, außerschulisch, akademisch) – diese müssen dann aber klar benannt werden und sich in der Studiengangskonzeption entsprechend widerspiegeln. Die Gutachtergruppe empfiehlt hierbei, ein ‚Y-Modell‘ zu entwickeln: ausgehend von primär schulnah definierten B.Ed.-Profilen (siehe *Abschnitt 2.1*) könnte für den vorliegenden Masterstudien-

gang ein stärker schulnahes Profil und ein außerschulisches Profil definiert werden. Beide Profile sollten dann in sich eindeutig(er) bestimmt, kommunizierbar und entsprechend anschlussfähig sein.

Dabei ist auch zu beachten, dass in der jetzigen Konzeption der M.Ed.-Studiengang (auch aufbauend auf einen B.Ed.-Abschluss an der gleichen Hochschule) offensichtlich nicht direkt für einen Einstieg in den Vorbereitungsdienst in Bundesländern außerhalb Bayerns qualifiziert. Wie schon in *Abschnitt 1.1* des vorliegenden Berichts ausgeführt sieht die Gutachtergruppe die Verleihung des Abschlussgrades ‚Master of Education‘ formal wie inhaltlich als nicht korrekt an. In seiner jetzigen Konzeption kann (und soll) der Masterstudiengang nicht sicherstellen, dass hiermit ein bundesweiter Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt erfolgen kann und entsprechend eine bundesweite Äquivalenz zu anderen M.Ed.-Abschlüssen besteht.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der ‚lehramtsbezogene Masterstudiengang der Universität Augsburg‘ ist auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern ausgelegt, in denen 120 CP erbracht werden. Für die Zulassung ist ein Abschluss im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang der Universität Augsburg oder „einen sonstigen diesem Abschluss gleichwertigen in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss“ nachzuweisen (PO MEd § 6). Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Masterstudiengang weist eine dreiteilige Struktur auf:

- Pflichtbereich A (30 CP)
- Wahlpflichtbereich B (60 CP) oder Spezialisierung C (60 CP)
- Masterarbeit (30 CP)

Der *Pflichtbereich A* umfasst Module im Umfang von je 10 CP aus den Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften. Diese sind in § 19 der PO MEd – allerdings nur schematisch – aufgeführt und können auf zwei verschiedenen Arten absolviert werden: Nach Abschluss eines Lehramtsstudiengangs (erstes Staatsexamen) werden die entsprechende Module anerkannt. Eine doppelte Anerkennung für den B.Ed. und M.Ed. ist durch die Prüfungsordnungen ausgeschlossen. Wird der B.Ed. ohne zusätzliches Staatsexamen abgeschlossen, sind diese Module individuell zu belegen. Entsprechende Module werden laut Antrag vom Zentrum für LehrerInnenbildung zusammen mit den Fachvertretern/-innen entsprechende Module und Lehrveranstaltungen bestimmt.

Den Wahlpflichtbereich B bilden die oben (*Abschnitt 3.1*) benannten *Schwerpunkte*:

- Erziehungswissenschaften
- Fachdidaktiken
- Fachwissenschaften
- Zwei oder drei Schwerpunkte aus Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Lehramtsbezogener Masterstudiengang (M.Ed.)

Wie insbesondere in den Gesprächen vor Ort deutlich wurde, dient der Bereich B primär der Anerkennung von Studienleistungen aus dem gymnasialen Lehramt (neun Semester). Dabei ist es letztlich frei wählbar, welche Anteile Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken oder Fachwissenschaften hier eingebracht werden. Es können aber auch – insbesondere für Studierende ohne Abschluss im Lehramt Gymnasium – beispielsweise Module aus den Studiengängen Anglistik, Fachdidaktische Vermittlungswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Anwendungsorientierte interkulturelle Sprachwissenschaft (alle M.A.) oder auch Geographie (M.Sc.) eingebracht werden. Studierenden dieses Bereiches berichteten vor Ort teils von spezifischen Interessenlagen, z.B. in Richtung einer Promotion in einer Fachdidaktik zu gehen.

Alternativ zum Wahlpflichtbereich B/*Schwerpunkte* kann auch der Bereich C *Spezialisierungen* gewählt werden. Hierzu stehen die oben benannten Möglichkeiten zur Auswahl:

- Pädagogisch-psychologische Forschung
- Beratungslehrkraft
- Bildungsmedien
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation
- Diversity Studies
- Ökonomie
- Kunstpädagogik

Laut Antrag werden die Spezialisierungen in Absprache mit den jeweils verantwortlichen Lehrenden nach Beratung vereinbart. Dann sind in der entsprechenden Spezialisierung immer 60 CP zu erbringen; eine Vermischung verschiedener Spezialisierungen oder mit Modulen aus dem Bereich B sei nicht möglich.

Für die schon länger etablierten Spezialisierungen „Pädagogisch-Psychologische Forschung“ und „Beratungslehrkraft“ sind in der PO MEd jeweils konkrete Module im Gesamtumfang von 60 CP benannt. Für die anderen, neueren Spezialisierungen (seit 2016, gefördert aus Mitteln des ‚Qualitätspakt Lehre‘) erfolgt die Strukturierung durch jeweils fachlich zuständigen Leitungen bzw. Lehrstühle. Aus Sicht der Lehrenden im Gespräch werde hierbei auf eine Mischung aus elementaren, einführenden sowie dann vertiefenden Modulen und Lehrveranstaltungen geachtet. Die meisten Module seien dabei auch für Studierende anderer Studiengänge geöffnet.

Im Gespräch berichteten die Studierenden einiger *Spezialisierungen* teils von einem gut strukturierten Studienprogramm, insbesondere für Beratungslehrkraft, da dies auch ein reguläres Angebot im Lehramt sei. Andere nannten Probleme wie kleine Belegungszahlen (Diversity) oder ein zu geringes Angebot (Ökonomie) an Veranstaltungen. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit der Spezialisierung aber geschätzt. Von Seite eines beteiligten Dekanats wurde im Gespräch die Konzeption des M.Ed.-Studiengangs als ‚Container‘ bezeichnet, in dem dann bestimmte schulische oder außerschulische Kompetenzbereiche akzentuiert werden könnten.

Verbindlicher Abschluss des M.Ed.-Studiengangs ist eine Masterarbeit von 30 CP, die im

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Lehramtsbezogener Masterstudiengang (M.Ed.)

Zeitraum von maximal einem Jahr zu erstellen ist (PO MEd § 22). Im Abschlusszeugnis und dem Diploma Supplement wird der Schwerpunkt (Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Fachwissenschaften) bzw. die Spezialisierung ausgewiesen. Wenn dies – gerade bei Wahl von Bereich B – nicht eindeutig möglich ist, können mehrere Schwerpunkte genannt werden (PO MEd § 27).

Die Gutachtergruppe sieht den vorliegenden Masterstudiengang grundsätzlich als sinnvolles, die B.Ed.-Abschlüsse der Universität Augsburg strukturell ergänzendes Studienangebot an. Im Gegensatz zu diesen Bachelorabschlüssen beruht der Masterstudiengang auch weit weniger auf einer Anerkennung von Studienleistungen aus den Lehramtsstudiengängen und beinhaltet so die Möglichkeit, eigene strukturelle Profile auszubilden. So kann grundsätzlich für interessierte Studierende (mit Lehramtsabschluss oder ohne) ein erheblicher Mehrwert geschaffen werden – wobei deutlicher abgrenzbare Profile (Y-Modell; siehe *Abschnitt 3.1*) entwickelt werden sollten.

Problematisch sind aus Sicht der Gutachtergruppe jedoch die weitgehend fehlende Struktur und ein dadurch hervorgerufener Mangel an klar bestimmbar und kommunizierbaren Profilsprüchen. Ursächlich ist hierfür offenbar der Versuch, den M.Ed.-Studiengang im Sinne eines ‚Containers‘ zu definieren: Neben einigen klaren Strukturschwerpunkten wie „Beratungslehrkraft“, die durch ein durchdachtes Modulkonzept unterfüttert sind, bestehen auch gerade in den neueren Spezialisierungen noch weniger eindeutige und nicht immer plausibel aufgebaute Profile, die aber durchaus ein für Studierende interessantes und zielführendes Angebot sein können.

Problematisch ist hier vor allem der *Bereich B/Schwerpunkte*; dieser Bereich soll sowohl die Anerkennung von Leistungen aus dem Lehramt Gymnasium in jeglicher Kombination ermöglichen, aber auch für Studierende anderer Lehrämter oder nur mit B.Ed.-Abschluss individuelle Vertiefungen ermöglichen. Damit sind die einzelnen ‚Schwerpunkte‘ (Fachdidaktik, Erziehungswissenschaft, Fachwissenschaft) in der jetzigen Form faktisch keine Schwerpunkte und führen somit auch nicht auf ein bestimmtes Qualifikationsziel hin. Entsprechend muss mindestens der Bereich B/Schwerpunkte neu und verbindlich strukturiert werden, so dass klar (neu) benannte, intendierte Qualifikationsziele erreicht werden. Dabei ist an sich die Idee, eine Vertiefung beispielsweise in fachdidaktischer Forschung zu ermöglichen, durchaus sinnvoll – es muss nur studienkonzeptionell und –organisatorisch auch abgebildet werden. Eine solche Re-Strukturierung mindestens des Bereichs B würde dann auch die überbordende Komplexität des M.Ed.-Studiengangs deutlich verringern.

Weiterhin muss aus Sicht der Gutachtergruppe das Angebot an *Spezialisierungen* im Bereich B überprüft werden. Die bisher primär außerschulischen Qualifikationsziele des M.Ed.-Studiengangs stützen sich vor allem auf diese Spezialisierungen. Dabei ist die *Spezialisierung Beratungslehrkraft* sinnvoll konzipiert und klar dokumentiert. Die Spezialisierung „Pädagogisch-psychologische Forschung“ ist an sich ebenfalls eine sinnvolle Vertiefungsrichtung – hier muss jedoch die Konzeption und Zusammenstellung der Module noch einmal auf das Masterniveau hin ausgerichtet überarbeitet werden. Beispielsweise erscheint es nicht

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Lehramtsbezogener Masterstudiengang (M.Ed.)

schlüssig, dass (entsprechend den exemplarischen Studienverlaufsplänen im Antrag) im dritten Fachsemester das „Mastermodul Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ belegt wird, im ersten Fachsemester aber „Vertiefung Erziehungswissenschaft 1/2“. Auch sollten in der Regel die Grundlagen der Erziehungswissenschaft schon im B.Ed.-Studium Gegenstand gewesen sein.

Für die weiteren, neu geschaffenen Spezialisierungen erscheinen einige der Gutachtergruppe grundsätzlich sinnvoll (u.a. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache/Interkulturelle Kommunikation, Bildungsmedien), andere wie Diversity Studies und Ökonomie sollten hingegen noch einmal auf ihren Qualifikationsmehrwert hin überprüft werden.

Auch wird empfohlen, Aspekte der Integrationsberatung und der Didaktik des Deutschen als Fremdsprache mit in das Angebot aufzunehmen.

Unbedingt zu regeln ist zudem, dass für beizubehaltende neue *Schwerpunkte* jeweils ein verbindlich modularisiertes, dokumentiertes Curriculum und ein Studienplan erstellt wird, um Rechtssicherheit, Transparenz und Koordination dieser Angebote dauerhaft zu gewährleisten. Dieser muss auch die Ausrichtung auf mögliche berufliche Handlungsfelder nach dem Abschluss berücksichtigen.

Weiterhin muss auch im *Pflichtbereich A* verbindlich festgelegt werden, welche Module hier zur Anerkennung vorzusehen sind. Es muss klar geregelt werden, welche Module (entsprechend LPO UA § 19 und Kapitel III, Teil zwei sowie entsprechend PO MEd § 19) in die B.Ed.-Studiengänge und welche in den M.Ed.-Studiengang eingebracht werden können.

3.3 Studierbarkeit

Siehe Abschnitt 1.3.

3.4 Ausstattung

Siehe Abschnitt 1.4.

3.5 Qualitätssicherung

Siehe Abschnitt 1.5.

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

Für die vier B.Ed.-Studiengänge sowie den M.Ed.-Studiengang wurden in den Antragsunterlagen und den studienrelevanten Dokumenten fachliche und überfachliche Qualifikationsziele formuliert, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Diese Qualifikationsziele sind in den Prüfungsordnungen dokumentiert und werden in weiterer Form, u.a. auf der Homepage oder in Flyern, kommuniziert. Für die B.Ed.-Studiengänge wie den M.Ed.-Studiengang müssen jedoch die Qualifikationsziele und dann entsprechend auch die Konzeption des Studiengangs eindeutiger profiliert werden (siehe *Abschnitte 3.1 und 3.2*).

Siehe auch Abschnitte 1.1, 2.1 und 3.1 dieses Berichts.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllen die vorliegenden Studiengänge weitgehend die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Bachelor- bzw. Master-Ebene.

In den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen wird das Wissen und Verstehen der Studierenden, aufbauend auf der Hochschulzugangsberechtigung und den bisherigen Leistungen in den modularisierten Lehramtsstudiengängen, adäquat erweitert. Die Absolventen/-innen erlangen ein breites und integriertes Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen des jeweiligen Lerngebiets und verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden auf dem Stand der Fachliteratur. Sie werden befähigt, ihr Wissen auch auf praxisbezogene (vor allem schulische und schulnahe) Tätigkeiten anzuwenden und damit Problemlösungen zu erarbeiten. Auch systemische und kommunikative Kompetenzen werden adäquat erweitert. Dabei wird auch die Fähigkeit herausgebildet, Informationen zu sammeln, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Hierzu tragen verschiedene Lehr- und Lernformen bei. Durch verschiedene Prüfungsformen wird die kommunikative Kompetenz gestärkt.

Im M.Ed.-Masterstudiengang wird das Wissen und Verstehen der Studierenden, aufbauend auf der Bachelor-Ebene – und ggf. der jeweiligen ersten Lehramtsprüfung (Staatsexamen) – in weiten Bereichen in angemessenem Umfang wesentlich vertieft. Dabei ist eine individuelle Schwerpunktsetzung durch die hohe Flexibilität der Studiengangkonzeption möglich. In eini-

gen Bereichen ist dies aber nicht überzeugend der Fall.

Die Studierenden werden damit weitgehend in die Lage versetzt, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der beteiligten Fächer zu definieren und zu interpretieren und darauf aufbauend eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden. Dabei erlangen sie zumeist ein detailliertes, forschungsbezogenes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in den jeweiligen Spezialgebieten. Auch systemische, instrumentale und kommunikative Kompetenzen (mit Ausnahme des Umgangs mit Nicht-Muttersprachlern im Unterricht) werden in adäquater Weise weiter entwickelt. Für einzelne Spezialisierungen sind jedoch die Curricula sowie generell die modulare Strukturierung noch zu überprüfen (siehe *Abschnitt 3.2*).

Die vier lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge umfassen jeweils 180 ECTS Punkte (CP) und sind auf eine Regelstudiedauer von sechs Semestern in Vollzeit ausgelegt. Der konsekutive Masterstudiengang umfasst 120 CP bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit. Dies entspricht den Vorgaben.

Für die Bachelorstudiengänge ist keine Eignungsprüfung vorgesehen. Die Einschreibung kann jedoch erst nach Absolvierung des vierten Fachsemesters und mindestens 110 CP im korrespondierenden Lehramtsstudiengang (Grundschule, Hauptschule/Mittelschule, Realschule, Gymnasium) erfolgen.

Der Masterstudiengang ist ebenfalls nicht zulassungsbeschränkt. Es muss ein Abschluss des „Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs an der Universität Augsburg“ oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss nachgewiesen werden (PO MEd § 6 Art. 1).

In den Bachelorstudiengängen ist jeweils eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 CP vorgesehen, im Masterstudiengang von 30 CP. Eine Vermischung der Studiengangsysteme liegt nicht vor. Die Abschlussbezeichnung „Master of Education“ entspricht jedoch nicht dem inhaltlichen Profil des Masterstudiengangs und ist nicht zulässig. Die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Education“ ist formal zulässig, sollte jedoch noch einmal überprüft werden.

Die Profile werden in den Diploma Supplements transparent gemacht.

Die Modularisierung erfolgt in den B.Ed.-Studiengängen weit überwiegend und im M.Ed.-Studiengang teilweise durch die Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung auf Basis der bayrischen „Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen“ (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I).

Die genuinen Modulbeschreibungen der Lehramtsstudiengänge wurden im Rahmen dieses Verfahrens nicht berücksichtigt. Die Beschreibungen der außerhalb des eigentlichen Lehramts belegbaren Module enthalten zumeist alle nötigen Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehrformen, der Lehr- und Lernsprache, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots von Modulen, dem Arbeitsaufwand, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsleistungen) und der Dauer der Module. Für den Masterstudiengang M.Ed. müssen jedoch die Module der (neu) eingeführten *Spezialisierungen* (Bereich C) noch dokumentiert werden, wobei deutlich gemacht werden muss, welche Module im *Pflicht-*

bereich/Bereich A anerkenbar sind (siehe *Abschnitt 3.2*).

Ein Mobilitätsfenster ist für die Studiengänge nicht explizit vorgesehen. Durch die Anerkennungsregeln und die Studienplangestaltung wird jedoch auch generell die Möglichkeit nationaler und internationaler Mobilität eröffnet. Die Anrechnung entsprechender (im Ausland oder an anderen Hochschulen erbrachter) Studienleistungen ist entsprechend den Vorgaben der sog. Lissabon-Konvention geregelt (vgl. LPO UA § 9, PO MEd § 15). Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist jeweils in den gleichen Abschnitten der Prüfungsordnungen adäquat geregelt und dabei auf die Hälfte der im jeweiligen Studiengang nachweisenden Kompetenzen (CP) begrenzt.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Die Studiengangskonzepte umfassen die weitgehend adäquate Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen in den jeweiligen Fächern und disziplinären Gegenstandsbereichen auf dem jeweiligen Niveau. Der Erwerb fachübergreifenden Wissens wird durch die Integration methodischer, (schul-)praxisbezogener und ggf. interdisziplinärer Inhalte und Lehr-/Lernformen ermöglicht. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Studiengangskonzepte auf Bachelor- und Masterniveau weitgehend in Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut. Dies gilt jedoch nur eingeschränkt für den M.Ed.-Studiengang (siehe *Abschnitt 3.2*).

Die Lehr- und Lernformen sind adäquat und umfassen eine breite, aber definierte Palette an Veranstaltungsformen. Wo in den Studiengängen curricular integrierte (schulische) Praxisanteile vorgesehen sind, werden diese betreut, bewertet und qualitätsgesichert, so dass Leistungspunkte vergeben werden können.

Die Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge sind in § 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg und der Hochschulzulassungssatzung der Universität Augsburg festgelegt. Für den Masterstudiengang sind die Zulassungsvoraussetzungen in § 6 der PO MEd festgelegt.

Zu den Anerkennungsregeln bezüglich hochschulischer und außerhochschulischer Leistungen siehe Abschnitt 4.2 dieses Berichts.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder anderen Benachteiligungen ist in den Prüfungsordnungen insbesondere in den „Schlussbestimmungen“ geregelt (§§ 64, 65 LPO UA, §§ 28, 29 PO MEd). Eine besondere Berücksichtigung von Studierenden mit einer anderen Muttersprache als Deutsch wird empfohlen.

Die Umsetzung der Studiengangskonzepte ist aus Sicht der Gutachtergruppe sowohl konzeptionell wie auch in der Praxis für die M.Ed.-Studiengänge gewährleistet. Für den M.Ed.-Studiengang sind Anpassungen vorzunehmen.

Siehe auch Abschnitte 2.2 und 3.2 dieses Berichts.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit in allen vorliegenden Studiengängen als gewährleistet an. Die Eingangsqualifikationen werden in allen Fällen berücksichtigt. Auch ist eine überschneidungsfreie Studienplangestaltung weitgehend gewährleistet.

Die Prüfungsdichte und -organisation beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Modulprüfungen können unbegrenzt wiederholt werden, Bachelor- bzw. Masterarbeit je einmal. Im Gegenzug ist eine Deckelung der Studiendauer vorgesehen (*siehe Abschnitt 1.3*). Sie hat die Studierbarkeit offenbar bisher nicht beeinträchtigt und nicht in signifikantem Maße zu Exmatrikulationen geführt. Härtefallregelungen sind vorgesehen und werden im Sinne der Studierenden angewandt.

Betreuungsangebote sowie fachliche und überfachliche Studienberatung sind gewährleistet – wenn auch mit nicht unerheblichen Einschränkungen.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Module der Studiengänge schließen – soweit im Rahmen der vorliegenden Begutachtung beurteilbar – in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. Die Prüfungen sind durchgängig modulbezogen. In den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern werden häufig alternative Prüfungsformen für ein Modul genannt. Diese sind jedoch in der Regel sinnvolle, funktional äquivalente Alternativen. Sie werden in den jeweiligen elektronischen Vorlesungsverzeichnissen oder spätestens zu Semesterbeginn eindeutig festgelegt.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe Abschnitt 4.3.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Entfällt

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist weitgehend erfüllt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Durchführung der Studiengänge auf Basis der vorliegenden Dokumentation gesichert ist. Die Lehrkapazität wird für die B.Ed.-Studiengänge weitgehend komplett und für den M.Ed.-Studiengang überwiegend durch Angebote im Rahmen der modularisierten Lehramtsstudiengänge der Universität Augsburg erbracht. Weitere Lehrangebote im M.Ed.-Studienangebote basieren ebenfalls weitgehend auf der Öffnung schon vorhandener Lehrangebote in einzelnen Fächern (Fachdidaktik, Deutsch als Zweit- und Fremdsprache etc.).

Es wird jedoch dringend empfohlen, im M.Ed.-Studiengang die Koordination der Schwerpunkte und insbesondere der Spezialisierungen zentral zu verantworten. Das Zentrum für LehrerInnenbildung sollte hier in der Verantwortung stehen, das Lehrangebot zu koordinieren.

Die räumliche und sächliche Ausstattung ist als adäquat anzunehmen und wurde hier nicht im Einzelnen bewertet.

Die finanzielle Durchführung der Studiengänge ist, da es sich um Angebote einer staatlichen Hochschule handelt, gesichert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden und werden genutzt.

Zur Ausstattung siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Die für Studieninteressierte, Studienbewerber und Studierende relevanten Informationen zu den Studiengängen, d. h. zu den Qualifikationszielen, zu Studienverläufen, den Zugangsvoraussetzungen und den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder mit außergewöhnlichen Belastungen sind in den Antragsunterlagen dokumentiert. Zusätzliche Informationen zu den Studiengängen werden vor allem vom Zentrum für LehrerInnenbildung bzw. auf deren Homepage zur Verfügung gestellt.

In den Modulhandbüchern sind die außerhalb des Lehramtsstudiums (Staatsexamen) angebotenen Lehranteile weitgehend dokumentiert. Für den M.Ed.-Studiengang sind jedoch die anerkennungsfähigen Module des Pflichtbereichs/Bereich A und die Angebote der neuen Spezialisierungen/Bereich C noch festzulegen und auf Modulebene zu beschreiben (siehe *Abschnitt 3.2*).

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

In den Antragsunterlagen wurden die Instrumente der Qualitätssicherung der Universität Augsburg und der Lehrerbildung beschrieben. Das Qualitätssicherungssystem war auch Gegenstand der Gespräche vor Ort mit den beteiligten Statusgruppen.

Eine systematische, flächendeckende Lehrevaluation wird von zentraler Stelle hochschulweit angeboten und auch für die Lehramtsstudiengänge umgesetzt. Darin integriert sind auch Fragen zum Zeitaufwand bzw. zur Arbeitsbelastung. Die Ergebnisse durchgeführten Evaluationen werden den Studierenden zur Verfügung gestellt. Die Evaluationen sind in ein aktuell im Ausbau begriffenes, breiteres Konzept des hochschulinternen Qualitätsmanagements integriert.

Eine hochschul- oder fakultätsweite Evaluationsordnung ist entwickelt und soll zum Sommer 2018 durch den Senat verabschiedet werden. Die Fakultät bzw. Fächer nehmen an hochschul- bzw. landes-/bundesweit organisierten Absolventenbefragungen teil.

Die Gutachtergruppe bewertet die vorhandenen Instrumente und Prozesse der internen Qualitätssicherung als zukünftig adäquat.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Da es sich formal um Studiengänge handelt, die in vorliegender Form nicht das Qualifikationsziel einer Befähigung zum Lehramt beinhalten, entfällt die Prüfung dieses besonderen Profilanspruchs.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

In den vorliegenden Ordnungen sind Paragraphen zu den Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit sowie zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen enthalten (siehe *Abschnitt 4.3*).

Die Unterstützungsangebote im Bereich der geschlechtlichen Gleichstellung und zur Unterstützung von Studierenden mit Familie wurden im Antrag dargestellt. Seit 2016 erfolgt dies im Rahmen des „Gleichstellungskonzepts der Universität Augsburg“, das im Antrag dokumentiert wurde. Es beinhaltet auch Maßnahmen zur Gleichstellung und Förderung von Studierenden.

Der Anteil weiblicher Studierender überwiegt in den B.Ed.-Studiengängen (zwischen ca. 65

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

und 90%) wie dem M.Ed.-Studiengang (ca. 75%).

Die universitäre Frauenbeauftragte ist zentrale Ansprechpartnerin bei Fragen der Gleichstellung und obligatorisches Mitglied der Erweiterten Universitätsleitung. Eine zentrale Familienservicestelle berät und unterstützt weiterhin Studierende mit Kindern. In Zusammenarbeit der Universität und dem Studentenwerk mit einem Verein werden seit ca. 2011 knapp 100 Betreuungsplätze für Kinder ab einem Jahr angeboten, die von Mitarbeitern/-innen und Studierenden genutzt werden können.

Die Gutachtergruppe sieht für die Studiengänge den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen als gewährleistet an. Entsprechende unterstützende Maßnahmen wurden im Antrag dargestellt (Behindertenbeauftragter der Universität Augsburg, behindertengerechte Zugänge zu Gebäuden, Behindertenvertretung in Gremien). Gleiches gilt für ausländische Studierende, für die das Akademische Auslandsamt der Universität die zentrale Anlaufstelle ist.

Ebenso scheinen die Verantwortlichkeiten, Maßnahmen und Förderungsangebote im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sinnvoll und unterstützenswert.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 20.04.2018

Stellungnahme zum Bericht der Gutachtergruppe zur Akkreditierung des B. Ed. und M. Ed. an der Universität Augsburg vom 12.04.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,

vielen Dank für die Zusendung des Berichts der Gutachtergruppe zur Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor of Education-Studiengänge und des Master of Education-Studienganges an der Universität Augsburg vom 12. April 2018. Die nachstehende Stellungnahme der Universität Augsburg zum Votum und dem Bewertungsbericht der GutachterInnen umfasst im ersten Abschnitt die Korrektur sachlicher Fehlinterpretation. Im zweiten Abschnitt erfolgt eine erste inhaltliche Auseinandersetzung mit den Bewertungen im Gutachten.

1 Anmerkungen sachlicher Art

Wie in dem Bericht unter **Punkt 2.6.2** angemerkt, muss „für die neu eingerichteten Spezialisierungen [...] ein verbindlich modularisiertes, dokumentiertes Curriculum und ein Studienplan erstellt werden“ (S. I-10). Hierzu weisen wir darauf hin, dass die geforderten Unterlagen mit der Einrichtung der Spezialisierung erstellt wurden und sich die Modulübersichtstabellen und exemplarische Studienpläne in neuster Version in der Anlage befinden.

Unter dem **Punkt 1.3** (S. II-6) wird beschrieben, dass „von Studierendenseite jedoch die mangelnde Koordination zwischen Prüfungsamt, Beratung im Zentrum für LehrerInnenbildung und den Dozenten/-innen der Fächer und Spezialisierungen genannt [wurde]. Das Prüfungsamt kenne oftmals die Anerkennungsmöglichkeiten nicht und außerdem dauere die Anrechnungsentscheidung oftmals sehr lange“ (S. II-6f). Zu betonen ist, dass durch die avisierte konkrete Zuordnung von Lehramtsmodulen zum Bereich A des Masters die Anerkennungsverfahren vereinfacht werden sollen, so dass auch hier eine Automatisierung und Standardisierung der Abläufe möglich ist.

In **Punkt 3.2** merken die GutachterInnen an, dass „die Spezialisierung ‚Pädagogisch-psychologische Forschung‘ an sich ebenfalls eine sinnvolle Vertiefungsrichtung [ist] – hier [...] jedoch die Konzeption und Zusammenstellung der Module noch einmal auf das Masterniveau hin ausgerichtet überarbeitet werden [muss]“ (S. II-18).

In Bezug auf diesen Hinweis möchten wir folgende Klärung vornehmen:

Das in den weiteren Ausführungen genannte Modul ‚Mastermodul Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft‘ ist beim Studium der Spezialisierung Pädagogisch-psychologische Forschung nicht vorgesehen, lediglich die Module ‚Vertiefung Erziehungswissenschaft 1‘ und ‚Vertiefung Erziehungswissenschaft 2‘.

Die Module inklusive ihrer Modultitel ‚Mastermodul Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft 1‘ und ‚Mastermodul Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft 2‘

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 20.04.2018

entstammen dem Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Heterogenität in Erziehung und Bildung und werden als Importmodule im lehramtsbezogenen Masterstudiengang angeboten. Sie bauen auf den im Bachelor Erziehungswissenschaft erworbenen Kompetenzen auf und haben Masterniveau.

2 Inhaltliche Auseinandersetzung

Die Universität Augsburg diskutiert unter Berücksichtigung der ministeriellen Vorgaben und der Transparenz bei Anerkennungsprozessen die in **Punkt 2.1** (vgl. S. I-6) formulierten Anregungen zur Reduktion der Anzahl der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge und der Wechselmöglichkeiten in lehramtsausbildende Masterstudiengänge anderer Bundesländer.

Für die Bachelor of Education-Studiengänge sollen, wie unter **2.2.2 bis 2.5.2** (vgl. S. I-7ff.) empfohlen, eigenständige und primär schulbezogene Qualifikationsziele definiert sowie Möglichkeiten der Weiterführung der Ausbildung in gestuften Lehramtsstudiengängen in anderen Bundesländern oder in weiteren Masterstudiengängen erarbeitet werden.

Die in **Punkt 2.6.2** (vgl. S. I-10) gebündelten Empfehlungen für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang werden gründlich diskutiert. Im Pflichtbereich A soll dabei eine verbindliche Zuordnung von zur Anerkennung vorgesehen Modulen aus dem Lehramtsstudium erfolgen. Die Bereiche B und C werden überprüft. Für beide Bereiche wird eine strukturelle Neuordnung mit eigenständigen Qualifikationszielen angestrebt.

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident für Lehre, Studium,
lebenslanges Lernen und Gleichstellung

Anlagen [nicht in Akkreditierungsbericht integriert]

Exemplarische Studienpläne der Spezialisierungen Master of Education (Tabelle)

Modulübersichtstabellen Spezialisierungen Master of Education